

## Besprechung / Comptes rendu

### Der Eigengebrauch im Urheberrecht

**CHRISTOPH GASSER**

Abhandlung zum schweizerischen Recht, Stämpfli Verlag, Bern 1997, 252 Seiten,  
CHF 76.– / DEM 92.–, ISBN 3-7272-0254-8

Die Regelung des Eigengebrauchs gehört zu den wichtigsten, aber auch umstrittensten Neuerungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes von 1992. So ist es sehr zu begrüßen, dass dieses wichtige Teilgebiet des neuen Urheberrechts endlich eine dogmatische Aufarbeitung in Form einer monografischen Darstellung erfahren hat. Besonders erfreulich ist, dass diese als Dissertation an der Uni Bern entstandene Darstellung als rundum gelungen bezeichnet werden darf.

Die zentralen zwei der vier Kapitel widerspiegeln im wesentlichen den Inhalt der beiden Gesetzesartikel, in denen die Eigengebrauchsregelung enthalten ist: Im ersten werden die drei Arten des Eigengebrauchs definiert und abgegrenzt (Art. 19 URG). Das zweite behandelt die mit dem Eigengebrauch verbundenen Vergütungspflichten und deren konkrete Umsetzung in den entsprechenden Gemeinsamen Tarifen der Verwertungsgesellschaften (Art. 20 URG). Diesen beiden Hauptteilen vorangestellt sind die üblichen Präliminarien: Terminologie, Allgemeines zur rechtsdogmatischen Ausgestaltung von urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen sowie die Entstehungsgeschichte des Eigengebrauchs, untermalt von den hier besonders wichtigen rechtstatsächlichen Entwicklungen (Stichwort: technische und ökonomische Entwicklung der Vervielfältigungsgeräte). Dankbar ist man dem Autor für seinen überzeugenden Vorschlag einer prägnanten Kurzbezeichnung für die dritte Art des Eigengebrauchs «in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen», wie es in Art. 19 Abs. 1 lit. c umständlich heisst: betriebsinterner Gebrauch.

Die Definitionen und Abgrenzungen der drei Eigengebrauchsarten werden nach einem gleichbleibenden Schema und einheitlichen Kriterien vorgenommen, was der Vergleichbarkeit der drei Arten zugute kommt.

Der Privatgebrauch gilt seit jeher als fundamentales urheberrechtliches Prinzip, das in der Revision dem Grundsatz nach unbestritten war. Seine Grenzen hingegen haben sich im Laufe der Zeit und auch mit dem URG von 1992 verschoben. Während der Kreis der zum Privatgebrauch Berechtigten trotz veränderten Wortlauts gleich geblieben ist, Lehre und Rechtsprechung zum aURG also weiterhin begleitend sind, erfuhren die mit dem Privatgebrauch erlaubterweise verfolgten Zwecke eine Liberalisierung. Die ältere Doktrin und Praxis schlossen im Gefolge des ausdrücklichen Gewinnzweckverbots von Art. 22 aURG jegliche berufliche oder gewerbliche Zwecke aus. Einen ersten, kleinen Schritt in Richtung einer Lockerung machte das Bundesgericht im «Pressespiegel»-Entscheid (BGE 108 II 475), indem es den Gewinnzweck etwas enger fasste und das Kopieren zu Arbeitserleichterung oder Zeitgewinn auch im gewerblichen Bereich zuließ. Die noch weiter gehende Auffassung des Verfassers schliesslich stützt sich auf eine Meinungsäußerung in der bundesrätlichen Botschaft von 1989 ab: im Rahmen des Privatgebrauchs erlaubt sind alle Zwecke, sofern nicht Einnahmen angestrebt werden. Mittels teleologischer und systematischer Überlegungen (insbesondere in Gegenüberstellung zum betriebsinternen Gebrauch von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) lässt sich allerdings eine restriktivere Auffassung mindestens genauso überzeugend vertreten.

Neuland betrat der Gesetzgeber mit dem Schulgebrauch, dem betriebsinternen Gebrauch und dem Recht zur Herstellung von Werkexemplaren durch Dritte (Art. 19 Abs. 2 URG). Der üblichen schweizerischen Knappheit des Gesetzeswortlauts entspricht die Verwendung vieler auslegungsbedürftiger Begriffe. Auch hier besticht die Arbeit durch ihre umfassende, präzise und im wesentlichen ausgewogene Analyse. Der einzige Einwand betrifft die praktisch uferlose Auslegung des internen Gebrauchs: letztlich alles, was nicht Privat- oder Schulgebrauch ist. Der ratio legis entspricht es besser, darunter

lediglich die berufliche Sphäre in Privatwirtschaft und öffentlicher Hand zu subsumieren. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass Gründe der Praktikabilität für eine weite Interpretation sprechen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Verfasser durchwegs auf die Konsequenzen der neuen digitalen Technologien hinweist.

Mit Abs. 3 von Art. 19 URG hat der Gesetzgeber mit einer Hand teilweise wieder genommen, was er mit der anderen gegeben hat. Dabei geht es um ein altbekanntes Dilemma des Urheberrechts: die Abgrenzung und Abwägung der Interessen der Urheber und der werknutzenden Allgemeinheit. Trotz der gerechtfertigten Bedenken bezüglich der Durchsetzbarkeit dieser «Gegenausnahmen» sind sie nur schon deshalb erforderlich, um nicht mit den internationalen Abkommen in Konflikt zu geraten. Die Ausführungen zu Buchstabe d führen den Verfasser in ein interpretatorisches Minenfeld, auf dem der Privatgebrauch aus wenig einleuchtenden Gründen auf der Strecke bleibt. Meines Erachtens wird jedoch einfach übersehen, dass sich der Ingress von Art. 19 Abs. 3 URG («Ausserhalb des privaten Kreises ...») nicht auf die «Vorträge, Aufführungen und Vorführungen» als solche, sondern auf den Nutzungsvorgang, die Aufnahme, bezieht.

Die Totalausnahme von der Ausnahme zugunsten der Computerprogramme (Art. 19 Abs. 4 URG) zeigt einmal mehr, dass diese Materie nicht ins Urheberrecht gehört. Und sie bringt dornenvolle Probleme mit sich. Denn Computerprogramme sind heutzutage allgegenwärtig (insbesondere bei Multimedia-Produkten), so dass nach der an sich konsequenten – auch vom Verfasser vertretenen – Auffassung die Eigengebrauchsregelung langsam obsolet wird. Demgegenüber ist – aus praktischen wie grundsätzlich dogmatischen Gründen – bei Kollisionen der Vorrang der Regelungen des «klassischen» Urheberrechts vor denjenigen des Softwareschutzes zu postulieren. Folglich sollte zwischen Computerprogrammen im engeren (Programme zum Betrieb von Computern) und im weiteren Sinne (Programme zur digitalen Verwendung eines Werks) unterschieden werden, wobei Art. 19 Abs. 4 URG nur auf Programme im engeren Sinn Anwendung fände.

Das zweite der beiden zentralen Kapitel behandelt die mit dem Eigengebrauch verknüpften Vergütungspflichten. Die allgemeinen Modalitäten dieser gesetzlichen Schuldverhältnisse wie die Detailfragen der beiden Vergütungen – Kopier- und Leerträgervergütung, einschliesslich der entsprechenden Gemeinsamen Tarife 4, 7a und 8 der Verwertungsgesellschaften – erfahren wiederum eine eingehende und souveräne Darstellung.

Im letzten Kapitel wirft der Verfasser einen Blick in die Zukunft, und die heisst – wen wundert's – digitale Technologie und Informationsgesellschaft. Ihre Herausforderungen an die Eigengebrauchsregelung bestehen einerseits in einer Gefährdung der Interessen der Rechtsinhaber durch die gesetzlichen Lizenzen angesichts des in quantitativer wie qualitativer Hinsicht enormen «Kopierpotentials» der digitalen Technik, andererseits in der Möglichkeit, die bisherigen kollektiv verwerteten Vergütungsansprüche unter Zuhilfenahme elektronischer Identifizierungs- und Schutzsysteme und unter Rückkehr zum Verbotsrecht durch eine individuelle Erfassung der Massennutzung zu ersetzen. Da die technische Entwicklung den Zukunftsvisionen doch noch hinterherhinkt, ist im nationalen legislativen Bereich verbreitet ein Abwarten festzustellen. Demgegenüber wird in der EU eine Harmonisierung der privaten Vervielfältigung angestrebt, um bestehende Binnenmarktverzerrungen zu beseitigen. An dieser Stelle hätte man sich vom Verfasser ein Eingehen auf die beiden neuen Urheberrechtsabkommen der OMPI vom Dezember 1996 gewünscht. Dennoch: Eine Arbeit, die durch ihre konzisen und prägnanten Ausführungen besticht und vom Wissenschaftler wie vom Praktiker mit Gewinn zu Rate gezogen wird.

*RA Dr. Bernhard Wittweiler, Zürich*